

## Satzung der Stadt Obernkirchen

### zum Schutze des Landschaftsteiles "Ölmühlenwiese"

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt - NGVBl. - S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 10. Mai 1986 (NGVBl. S. 140), und des § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1986 (NGVBl. S. 103), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 27.01.1994 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ist unter dem Kennzeichen LB-SHG 15 in das Verzeichnis gemäß § 31 (1) NNatG beim Landkreis Schaumburg eingetragen.

#### § 1

##### Geschützter Landschaftsbestandteil

Das Grünland westlich von Obernkirchen wird in der in § 2 festgelegten Umgrenzung mit Inkrafttreten dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

#### § 2

##### Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt vollständig das Flurstück Gemarkung Vehlen, Flur 4, Flurstück 59, 60, 62/1 und 62/2 sowie den südlichen Teil des Flurstücks 54.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1000 durch eine unterbrochene Linie festgelegt.

Dabei stellt die Linieninnenseite die Grenze des Schutzgebietes dar.

#### § 3

##### Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine heckengesäumte, von der Beeke durchzogene Wiese. Besonders erhaltenswert ist der dem Standort entsprechende Gehölzbestand entlang des Bachlaufes sowie der Bestand an Kopfweiden.

Ökologisch bedeutsam ist das Gebiet darüber hinaus in seiner Funktion als Rückzugs- und Regenerationsraum für Tier und Pflanzen, bedingt durch die extensive Pflege- und Bewirtschaftungsweise.

Die Wiese ist Bestandteil des stadtplanerisch angestrebten Systems von Grünverbindungen und vernetzten, wertvollen Biotopstrukturen.

- (2) Die Unterschutzstellung soll schädigende Einwirkungen von außen abwehren und den Erhalt des landschaftlich reizvollen Gebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sichern.

§ 4

Verbote

Die nachstehend aufgeführten Handlungen sind innerhalb des Schutzgebietes verboten:

1. das Beseitigen, Beschädigen und die wesentliche Veränderung der Gestalt von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie deren Wurzelbereiche, insbesondere das auf den Stock setzen von Hecken;
2. die Intensivierung der Nutzung, insbesondere das Grünland durch Vollumbruch zu verändern oder zum Zwecke der Neueinsaat umzubrechen;
3. das Ablagern von Müll, Gartenabfällen und dergleichen;
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen; das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
5. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
6. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserbestand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
7. das Einbringen von standortfremden Pflanzen (z.B. die Anlage von Spezialkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Ziergehölzen und anderen Bäumen, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen);
8. das Einbringen von Pestiziden, Silagemieten, Pflanzenschutzmitteln sowie das Ausbringen von Gülle;
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. den Bau von ortsfesten Kabel-, Draht- und Rohrleitungen;
12. die Anlage von Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätzen sowie von sonstigen Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen

§ 5

Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegen:

die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere

- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im bisherigen Umfang, jedoch unter Beachtung der in § 4 normierten Verbote
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme des Verbots nach § 4 Nr. 5
- der fachgerechte Gehölzrückschnitt an Obstbäumen und Kopfweiden in den Monaten Oktober bis Februar
- die von der Stadt Obernkirchen und der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche dem Naturschutz dienen
- alle Maßnahmen, die zur Renaturierung, dem Schutz, der Entwicklung und dem Erhalt des Gebietes dienlich sind

§ 6

Befreiungen

- (1) Die Stadt Obernkirchen kann von den Verboten des § 4 dieser Satzung Befreiungen gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7

Wiederherstellung

Wer ohne die erforderliche Befreiung eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Beeinträchtigungen durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen. Über die Art und Weise der Beseitigung bzw. des Ausgleichs entscheidet die Stadt Obernkirchen nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 Abs. 2 NGO eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM/geahndet werden.  
2.556,46 Euro
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.


§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Obernkirchen, den 27.01.1994

STADT OBERNKIRCHEN



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Stadtdirektor

In Kraft getreten am 26.05.1994.

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 12/94 vom 25.05.1994, S. 329 - 331  
Obernkirchen, den 26.05.1994

STADT OBERNKIRCHEN

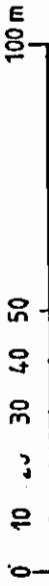
Der Stadtdirektor

I. A.

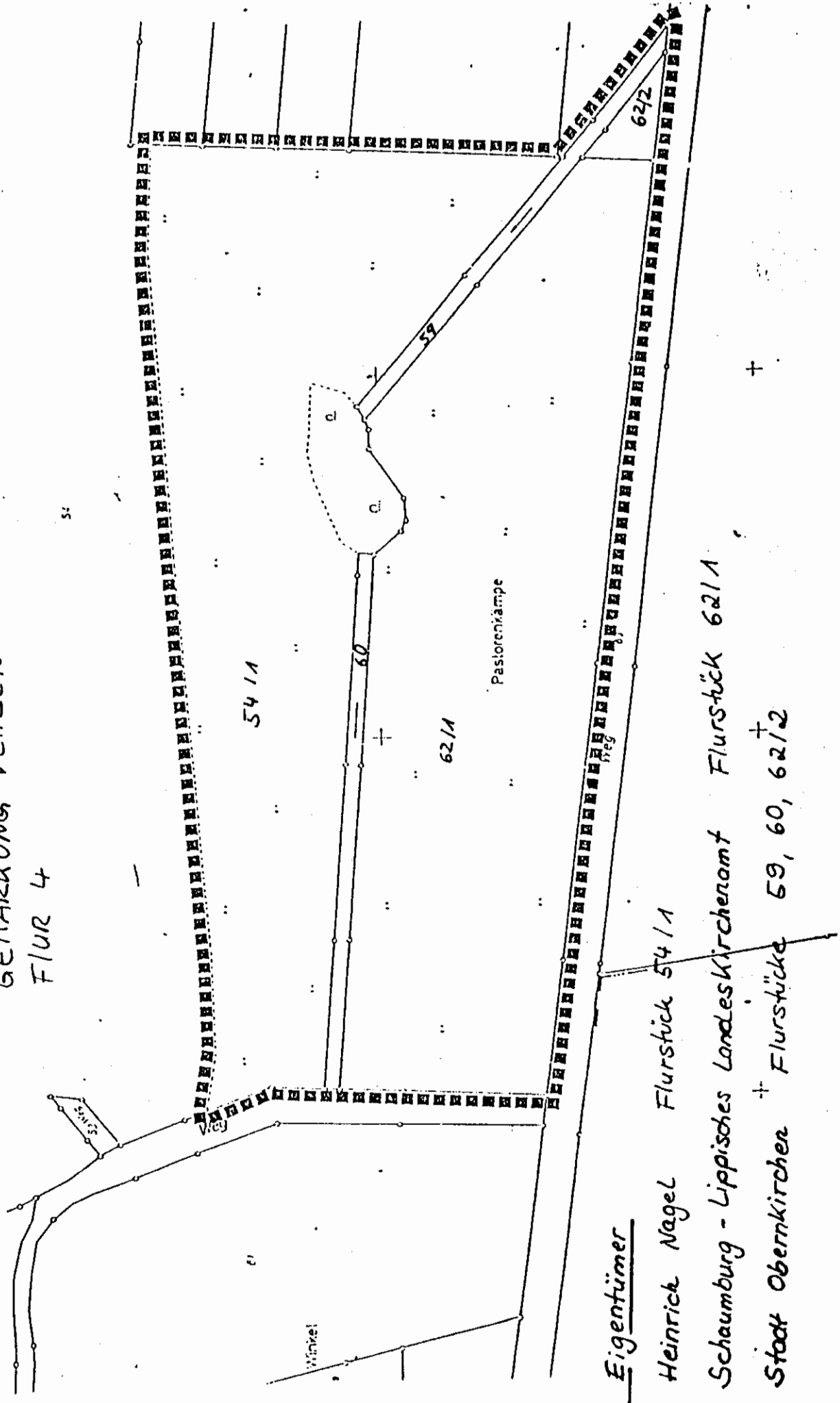
*[Handwritten signature]*

(Semler)

Maßstab



GEHÄRKUNG VEHLEN  
FLUR 4



Eigentümer

- ① Heinrich Nagel Flurstück 54/1
- ② Schaumburg - Lippisches LandesKirchenamt Flurstück 62/1
- ③ Stadt Obernkirchen + Flurstücke 59, 60, 62/2